

# SATZUNG

der Waldinteressenten  
Grebenhagen

34639 Schwarzenborn

Eingegangen

08. Dez. 2007

Der Magistrat der  
Stadt Schwarzenborn

In der Fassung

vom 30. November 2007

# **Satzung**

der Waldinteressenten Grebenhagen

## **1. Rechtsverhältnisse (§§ 1 - 7)**

### **§ 1**

- 1) Die Waldinteressenten Grebenhagen bilden den Zusammenschluss aller Miteigentümer (Anteilsinhaber) an dem in § 2 näher bezeichneten Grundvermögen.
- 2) Sitz der Waldinteressenten ist Grebenhagen.
- 3) Der Interessentenwald ist eine Gemeinschaftswaldung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2005.
- 4) Die Waldinteressenten haben selbständige Rechte und Pflichten. Sie können insbesondere vor Gericht klagen oder verklagt werden. Sie werden gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden des Waldvorstandes.

### **§ 2**

Der gemeinschaftliche Grundbesitz besteht aus den im Grundbuch des Amtsgerichts Schwalmstadt von Grebenhagen, Band 8 - Blatt 124 - eingetragenen Grundstücken mit einer Fläche von 79.39.92 ha. Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte.

### **§ 3**

An dem gemeinschaftlichen Grundbesitz bestehen Anteile. Die Eigentümer der Anteile sind im Grundbuch eingetragen. Ihnen steht das gemeinschaftliche und ausschließliche Eigentum an dem in § 2 bezeichneten Grundvermögen zu.

### **§ 4**

- 1) Der Waldvorstand führt ein laufend zu berichtendes Verzeichnis der einzelnen Waldeigentümer mit ihren Anteilen (Waldbuch). Änderungen, Neueintragungen und sonstige dinglich wirksame Vermerke erfolgen nur gegen Vorlage eines beglaubigten Grundbuchauszuges.

2) Nur die im Grundbuch eingetragenen Mitglieder sind zum Bezug von Nutzungen berechtigt und zum Tragen von Lasten verpflichtet.

## § 5

1) Den Anteilseigentümern steht die freie Verfügung über ihren Anteil zu, soweit diese nicht durch Bestimmungen dieser Satzung oder durch das Hessische Forstgesetz beschränkt wird.

2) Die bei Erlass dieser Satzung vorhandenen Einzelanteile sind nicht teilbar.

## § 6

1. Anteilseigentümer, die ihre anteiligen Rechte und Pflichten nicht selbst ausüben, können mit deren Wahrnehmung eine dritte Person durch eine dem Waldvorstand einzureichende Vollmacht betrauen.

2. Hinterlässt ein Miteigentümer mehrere Erben, so sind die Erben innerhalb von 6 Monaten, beginnend mit dem Erbfall, verpflichtet, dem Waldvorstand durch schriftliche Vollmacht eine Person zu benennen, die die Eigentumsrechte der Erbgemeinschaft wahrzunehmen hat. Kommt die Erbgemeinschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Waldvorstand das Recht, einen Miterben, und falls ein Miterbe nicht bekannt ist oder ein bekannter Miterbe geschäftsunfähig sein sollte, eine dritte Person zu benennen, die die Rechte der Erbgemeinschaft ausübt.

Die Erbgemeinschaft hat das Recht, dem Waldvorstand durch schriftliche Vollmacht eine andere Person als Vertreter zu benennen.

3. Die Absicht einer Veräußerung von Anteilen ist dem Waldvorstand anzuzeigen. Der Waldinteressentenschaft und den einzelnen Waldinteressenten steht ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht der Waldinteressentenschaft ist vorrangig. Will mehr als ein Waldinteressent das Vorkaufsrecht ausüben, entscheidet bei gleichem Gebot das Los. Die Veräußerung kann nur bei gleichzeitiger Anerkennung der Satzungsbestimmung durch den Erwerber erfolgen.

## § 7

Das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen des gemeinschaftlichen Vermögens, sowie die Pflicht zum Tragen der für dessen Erhaltung erforderlichen Lasten kommt den Anteilsinhabern im Verhältnis ihrer Anteile zu.

## **II. Bewirtschaftung ( §§ 8 - 12 )**

### **§8**

1) Der gemeinschaftliche Grundbesitz ist sorgfältig in seinem Bestande zu erhalten sowie pfleglich und nachhaltig zu bewirtschaften. Für die Bewirtschaftung ist der geltende Betriebsplan maßgebend.

### **§ 9**

Die Erträge werden entweder in Form von Holz oder in Geld anteilmäßig verteilt. Das zur Verteilung gelangende Brennholz wird vom Waldvorstand verlost. Vom Nutzholz wird zunächst der rechtzeitig beim Waldvorstand anzumeldende Eigenbedarf der Anteilseigentümer gegen Zahlung des derzeitigen Kaufpreises an die Waldkasse gedeckt. Das übrige Holz sowie sonstige Nutzungen sind durch den Waldvorstand nach bestmöglicher Weise zu verwerten. Aufarbeitung und Abfuhr darf nur mit gültigem Holzschein erfolgen.

### **§ 10**

Sämtliche Erlöse werden in eine gemeinschaftliche Kasse vereinnahmt, aus der auch die Ausgaben zu bestreiten sind. Nach Möglichkeit soll die Aufnahme von Kassenkrediten vermieden werden.

### **§ 11**

Der jährliche Überschuss wird, soweit er nicht zur Ansammlung einer Rücklage verwendet wird, an die Miteigentümer ausgeschüttet, die auch die etwa notwendig werdende Umlage aufzubringen haben.

### **§ 12**

1) Die im Wald notwendigen Arbeiten werden in der Regel von den Anteilseigentümern selbst ausgeführt. Sofern die Arbeiten nicht von diesen durchgeführt werden, kann der Waldvorstand die Arbeiten an Dritte vergeben. Der Waldvorstand organisiert den Arbeitsablauf. Anteilseigner, die der Aufforderung zur Arbeitsdurchführung nicht nachkommen oder zur Waldarbeit nicht in der Lage sind, zahlen ein Ersatzgeld. Die Höhe des Ersatzgeldes wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Sollten unvorhergesehene Besonderheiten auftreten (z.B. Kalamitäten) so beruft der Waldvorstand eine außerordentliche Generalversammlung ein, in der die Situation beraten und die erforderlichen Maßnahmen beschlossen werden. Bei schuldhafter Versäumnis der beschlossenen Maßnahmen kann die Generalversammlung für den betreffenden Anteilseigentümer eine Kürzung des Gewinnanteils beschließen.

2) Die Waldinteressenten sind gegen Unfälle im Forstbetrieb bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gesetzlich versichert.

### III. Verwaltung ( 13 - 35)

#### § 13

Die Organe der Waldinteressenten sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Waldvorstand

Sie haben die Pflicht, die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen der Miteigentümer auszuführen.

#### § 14

Oberstes Organ der Waldinteressenten ist die Generalversammlung, die sich aus sämtlichen Miteigentümern zusammensetzt.

#### §15

- 1) Das Stimmrecht bemisst sich nach Zahl der Anteile.
- 2) Kein Miteigentümer darf mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinen, auch wenn er mehrer Anteileile besitzt.

#### §16

- 1) Für Miteigentümer, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind und für juristische Personen treten die gesetzlichen Vertreter ein.
- 2) Miteigentümer, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich in der Generalversammlung durch eine Person ihres Vertrauens mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

#### § 17

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann weitere Versammlungen nach Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet wenn mindestens ein Drittel der Miteigentümer mit mindestens einem Drittel der Anteile unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende des Waldvorstandes, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 18

Die Einberufung der Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ortsüblich bekannt zugeben.

## §19

Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Miteigentümer mit über der Hälfte der Anteile anwesend sind. Sie beschließen im allgemeinen mit einfacher Mehrheit, nach Anteilen berechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine zum zweiten Male einberufene Generalversammlung mit derselben Tagesordnung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 20

1) Die Generalversammlung beschließt über die wichtigsten Angelegenheiten der Waldinteressenten. Insbesondere hat sie zu beschließen über:

- a) die Wahl des Waldvorstandes,
- b) die Prüfung des Geschäftsberichtes,
- c) die Verwendung von Überschüssen sowie die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
- d) die Erhebung notwendiger Umlagen,
- e) die Höhe der Entlohnung von Arbeitskräften,
- f) Investitionen,
- g) Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken,
- h) Änderung in der herkömmlichen Art der Verteilung von Nutzungen,
- i) Aufnahme von Darlehen,
- j) Änderung der Satzung,

2) Beschlüsse zu Abs. 1 g), h), i) und j) bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Anteile.

3) Die Verhandlungen erfolgen auf Grund und in der Reihenfolge der aufgestellten Tagesordnung. Nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte darf Beschluss gefasst werden. Vorschläge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand zuzuleiten.

Während der Versammlung vorgebrachte Vorschläge dürfen nur bei Annahme durch die 2/3-Mehrheit aller anwesenden Miteigentümer verhandelt werden, ausgenommen der in § 20 Absatz 1 erwähnten Themen.

## § 21

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Waldinteressenten insbesondere bei An- und Verkauf von Grundstücken einschließlich Erklärung der Auflassung, der Verwaltung des Vermögens sowie aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, obliegen dem Vorsitzenden des Waldvorstand oder seinem Stellvertreter, die an die Vorschriften dieser Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden sind. Zu Verfügungen über unbewegliches Vermögen ist die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Abschrift aus dem Protokoll der Generalversammlung erforderlich.

## § 22

1) Der Waldvorstand setzt sich aus 4 Mitgliedern - dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechner - zusammen, die einzeln aus dem Kreis der Miteigentümer gemäß § 24 auf jeweils 4 Jahre zu wählen sind.

Nur ortsansässige Anteilseigner sollten in den Vorstand gewählt werden.

2) Im Bedarfsfall wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten. Der Schriftführer und der Rechner vertreten sich gegenseitig.

3) Zum Vorstand werden 2 Beisitzer mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, gewählt.

## § 23

Die Mitglieder des Waldvorstandes werden durch offene Wahl gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss schriftliche Wahl erfolgen. Einfache Mehrheit der Anteile entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Je Anteil ist ein Stimmzettel auszugeben. (Einschränkung: siehe § 15 Abs. 2).

## § 24

Wenn ein Vorstandsmitglied durch Tod ausscheidet oder nicht mehr Eigentümer des Anteils ist, oder dauernd an der Geschäftsausübung verhindert ist, so hat bei der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder führen in derartigen Fällen die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung weiter.

## § 25

Die Generalversammlung kann bei pflichtwidriger Geschäftsführung des Waldvorstandes dem einzelnen Vorstandsmitglied das Vertrauen entziehen und eine Neuwahl schon vor Ablauf der Wahldauer beschließen.

## § 26

1) Der Waldvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

2) Er beschließt mit einfacher Mehrheit und handelt durch die Person des 1. Vorsitzenden.

3) Kassenanweisungen bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Rechners, ersatzweise deren Stellvertreter.

## § 27

Der Waldvorstand hat insbesondere folgende Aufgabe deren Durchführung dem 1. Vorsitzenden obliegt:

- 1) das Betriebswerk nach bestehenden Vorschriften aufstellen zu lassen, zu beraten und zu bestätigen,
- 2) die jährlich aufzustellenden Wirtschaftspläne zu beraten, gegebenenfalls Einwände geltend zu machen und zu bestätigen,
- 3) die ordnungsgemäße Durchführung der Wirtschaftspläne zu überwachen,
- 4) die Tätigkeit der Angestellten zu kontrollieren,
- 5) das eingeschlagene Holz an Ort und Stelle abzunehmen,
- 6) das zur Verteilung an die Anteilseigner kommende Holz ordnungsgemäß zu verlosen,
- 7) die Verwertung des nicht zur Verteilung kommenden Holzes und sonstiger Nebennutzungen durchzuführen,
- 8) die Tätigkeit des Rechners zu beaufsichtigen und die Kasse möglichst jährlich einmal unangemeldet zu revidieren,
- 9) das Waldbuch anzulegen und fortzuführen sowie sämtliche die Rechtslage und die Eigentumsverhältnisse klärenden und bestimmenden Unterlagen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren,
- 10) die notwendigen gemeinschaftlichen Dienst- und Geldleistungen anzuordnen und für deren Durchführung zu sorgen,
- 11) alle notwendigen Ausgaben anzuordnen, wobei Schriftstücke über Rechtsgeschäfte der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder bedürfen,
- 12) dafür Sorge zu tragen, dass Gelder verzinslich angelegt werden,
- 13) den Abschluss der Bücher und die Rechnungslegung für das Rechnungsjahr zu veranlassen und diese der Generalversammlung vorzulegen,
- 14) bei Bedarf Arbeitskräfte einzustellen und zu entlassen,
- 15) die Generalversammlung gemäß § 17 einzuberufen,
- 16) die von der Generalversammlung beschlossene Rücklage anzusammeln und in der Generalversammlung Beschlüsse über die Verwendung der Rücklage herbeizuführen,
- 17) den Schriftwechsel für die Waldinteressenten zu führen und sämtliche Akten Schriftstücke und Karten geordnet aufzubewahren.

## § 28

Über alle wesentliche Beschlüsse des Waldvorstandes und der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll der Generalversammlung ist jedem Anteilseigner innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand einzureichen. Über Beschlüsse von An- und Verkauf von Grundstücken (§ 20 Abs. 1 e) ist ein Protokoll an Ort und Stelle anzufertigen, von zwei weiteren Miteigentümern zu unterzeichnen und von der Versammlung zu genehmigen.

## § 29

Dem Waldvorstand werden die aus seiner Tätigkeit entstehenden Auslagen durch die Waldkasse ersetzt. Außerdem erhalten der 1. Vorsitzende und der Rechner für ihre Mühewaltung eine von der Generalversammlung festzusetzende Vergütung.

### § 30

- 1) Die Buch- und Kassenführung obliegt dem aus der Mitte der Anteilsinhaber von der Generalversammlung gewählten Rechner.
- 2) Der Rechner untersteht der Aufsicht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

### § 31

- 1) Am Ende jedes Geschäftsjahres hat der Rechner gewissenhaft, übersichtlich und vollständig abzurechnen.

Der Rechner hat die Rechnung durch zwei von der Generalversammlung bestellte Miteigentümer, die nicht dem Waldvorstand angehören, oder durch anerkannte Buchprüfer prüfen zu lassen und der Generalversammlung zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.

- 3) Die Rechnungsbücher werden während der Generalversammlung offen gelegt.

### § 32

- 1) Für den Betriebsvollzug und den Forstschutz kann ein Forstangestellter von den Waldinteressenten angestellt werden. Er wird vom Waldvorstand angenommen, der mit ihm einen schriftlichen Vertrag abschließt, in dem die dienstlichen Obliegenheiten, Gehalt, Anstellungs- und gegebenenfalls Versorgungsbedingungen enthalten sein müssen.

- 2) Der Forstangestellte muss die zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben notwendige Kenntnisse besitzen. Er ist dem Waldvorstand für die ordnungsgemäße Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich.

### § 33

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht betroffen.

### § 34

- 1) Diese Satzung ist gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14.3.1881 in der Generalversammlung der Waldinteressenten Grebenhagen vom 30.11.2007 mit Mehrheit der Anteilseigner beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft.

- 2) Sollte eine Satzung bereits bestehen, so verliert die Vorgängerversion mit dieser Satzung ihre Gültigkeit.

- 3) Die Satzung ist den Miteigentümern in je einer Ausfertigung zuzustellen.

- 4) Die Waldinteressenten sind Mitglied des Hessischen Waldbesitzerverbandes.

- 5) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12 des Kalenderjahres.
- 6) Eine Ausfertigung dieser Satzung ist beim Grundbuchamt zu hinterlegen.

Bestandteile der Satzung sind:

- a) eine Ablichtung des Protokolls der Generalversammlung vom 30.11.2007,
- b) eine Lagekarte,
- c) eine namentliche Aufstellung der jetzigen Anteilseigentümer.

Unterschriften:

Datum: 30. November 2007

Der Vorstand

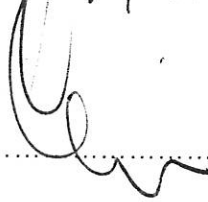
Gerhard Becker, geb. 27.04.1939  
Kirchweg 10 - Grebenhagen  
34639 Schwarzenborn

  
.....

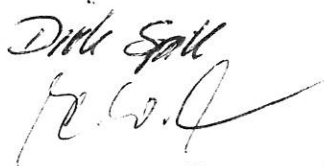
Georg Hassler, geb. 18.06.1952  
Salzberger Str. 2 - Grebenhagen  
34639 Schwarzenborn

  
.....

Karl Friedrich Keim, geb. 07.08.1943  
Hauptstr. 29 - Grebenhagen  
34639 Schwarzenborn

  
.....

In der Versammlung anwesende Miteigentümer:



Maneune Zentel



Klaus Vollmer





Annelie M. M. M.



M. H.

E. H. H.

## Protokoll

der außerordentlichen Generalversammlung der Waldinteressenten Grebenhagen  
am Freitag, 30. November 2007  
um 19.00 Uhr  
im DGH Grebenhagen.

Die Einladung erfolgte im Steinwaldboten Nr. 42/2007 und Nr. 47/2007 mit Angabe des einzigen Tagesordnungspunktes „Beschlussfassung der Satzung“.

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Eröffnung und Begrüßung um 19:10 Uhr durch den Vorsitzenden Gerhard Becker.  
Es gab keine Einwende gegen Form und Frist der Einladung.

In der Versammlung sind die laut Anwesenheitsliste erschienenen Miteigentümer zugegen. Die Anwesenden bzw. vertretenen Miteigentümer vertreten 46 Anteile.

Zum Zeitpunkt der Feststellung sind **46** Miteigentumsanteile von maximal **54** anwesend bzw. vertreten. Die Versammlung ist somit gem. § 5 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 **beschlussfähig**.

Nach der Begrüßung durch den Vorstand erläuterte Herr Karl Fr. Keim zunächst, warum in der Anwesenheitsliste 54 Anteile verzeichnet sind. Die Änderung erfolgte im Grundbuch im Zuge der Flurbereinigung Grebenhagen.

Anschließend verlas Herr Keim den von der Satzungskommission erarbeiteten Entwurf.

Da aus der Versammlung keine Änderungsvorschläge gemacht wurden, kamen die von Dr. Ide schriftlich eingereichten und in der Sitzung verteilten Änderungsanträge zur Abstimmung.

Antrag 1

„Unter § 1 muss es heißen“: ... im Sinne des § 3 Abs. 2 des Hess. Forstgesetzes...: Bereits redaktionell erledigt.

Antrag 2

„Unter § 2 muss es heißen“: Band 8 ...: Bereits redaktionell erledigt.

Antrag 3

„Unter § 3 muss es heißen“: ... bestehen 27 Anteile. Einstimmig abgelehnt.

Antrag 4

„Unter § 18 sollte es heißen“: ... ist mindestens 14 Tage vorher....  
Antrag wird von Dr. Ide zurückgezogen.

Antrag 5

„Unter § 22 steht: Nur ortsansässige“ ...: Vorschlag von Willi Mönch: Nur ortsansässige Anteilseigner **sollten** in den Vorstand gewählt werden. Einstimmig so beschlossen.

Antrag 6

„Unter § 28 steht in Mustersatzung ....“. Antrag von Bürgermeister Kaufmann: Das Protokoll der Generalversammlung ist jedem Anteilseigner innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand einzureichen. Einstimmig so beschlossen.

Antrag 7

„Unter § 31 muss es heißen...“. Antrag von Dr. Ide zurückgezogen

Antrag 8

„Der alles entscheidende Punkt ...“. Dieser Antrag hat nichts mit der Satzung zu tun und wurde daher abgelehnt.

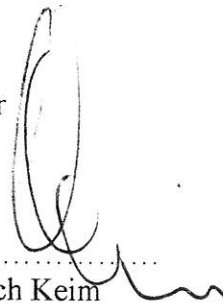
Antrag von Willi Mönch: Unter § 34 einfügen: Die Satzung ist beim Grundbuchamt zu hinterlegen.  
Einstimmig so beschlossen.

1. Vorsitzender



Gerhard Becker

Schriftführer



Karl Friedrich Keim

| Name, Vorname      | Geb.Name | Geb.Dat.   | PLZ   | Ort         | Straße           | Nr. | Anteile |
|--------------------|----------|------------|-------|-------------|------------------|-----|---------|
| Pflüger, Gerhard   |          | 19.04.1950 | 34593 | Wallenstein | Knüllstr.        | 1   | 2/54    |
| Rose, Willi        |          | 25.12.1940 | 61191 | Rosbach     | Friedberger Str. | 12  | 1/54    |
| Schmidt, Elisabeth | Becker   | 06.03.1938 | 34593 | Appenfeld   | Dorfstr.         | 10  | 2/54    |
| Spill, Dirk        |          | 04.11.1971 | 34639 | Grebenhagen | Salzberger Str.  | 4   | 4/54    |
| Stadt Schwarzenb   |          |            | 34639 | Schwarzenb. | Marktplatz       | 1   | 2/54    |
| Vollmar, Klaus     |          | 27.03.1959 | 34639 | Grebenhagen | Semmelmühle      | 1   | 2/54    |
|                    |          |            |       |             |                  |     | 54/54   |

Grundbuch von Grebenhagen

Band

Blatt 124

Bestandsverzeichnis (Spalten 1 bis 4)

| LNr | BlNr         | Bezeichnung der Grundstücke |   |      | Größe                                 |
|-----|--------------|-----------------------------|---|------|---------------------------------------|
| 12  | 1-5,<br>9,11 | Grebenhagen                 | 3 | 1    | Waldfläche,<br>Aschenberg 47 09 25    |
| 13  | 1-5,<br>9,11 | Grebenhagen                 | 4 | 28   | Waldfläche, Unland,<br>Am Stück 97 33 |
| 14  | 1-5,<br>9,11 | Grebenhagen                 | 5 | 19/1 | Waldfläche,<br>Zahnsberg 31 29 10     |
| 15  | 1-5,<br>9,11 | Grebenhagen                 | 5 | 26   | Verkehrsfläche,<br>Zahnsberg 4 24     |

79.39.92

Bestandsverzeichnis (Spalten 5 und 6)

ZlNr Bestand und Zuschreibungen

12-15 Im Flurbereinigungsverfahren als neuer Bestand  
eingetragen am 14.11.2001.

Klein

Gamb

Bestandsverzeichnis (Spalten 7 und 8)

ZlNr

Abschreibungen

1-5,9, Im Flurbereinigungsverfahren untergegangen  
11 am 14.11.2001.

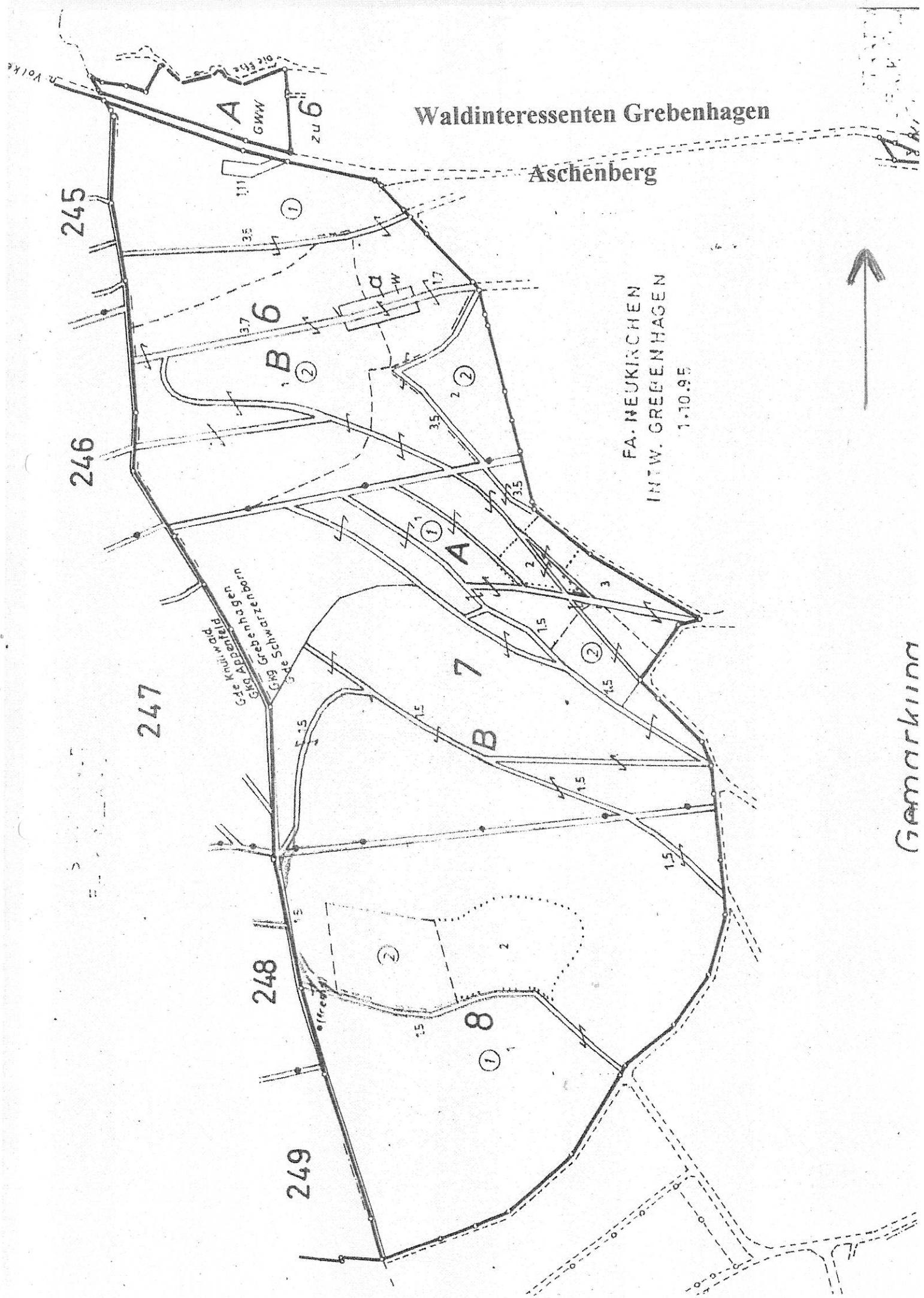
Klein

Gamb

Erste Abteilung (Spalten 1 bis 4)

LNrE Eigentümer LNrG Grundlage

12-15 Flurbereinigungsverfahren F-939 -  
Schwarzenborn-Grebenhagen-Ordnungsnr.  
9.04;  
Anteil Nr. 33 im Flurbereinigungsver-  
fahren weggefallen und den übrigen  
Miteigentümern angewaschen;



Waldinteressenten Grebenhagen

Aschenberg

FA. NEUKIRCHEN  
INTW. GREGENHAGEN  
1.10.95



Gemarkung